

Ausfertigung

Az.: 2 Reha 15/20 Brandenburgisches Oberlandesgericht
52 Ws 253/20 Reha
BRH 15/18 Landgericht Potsdam
425 AR 380/18 Staatsanwaltschaft Potsdam

EMGEBAKEN 7 3. Jan. 2021



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen, Damerowstraße 65, 13187 Berlin

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 2. Strafsenat - durch die Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am
Oberlandesgericht am 7. Januar 2021 beschlossen:

**Die Beschwerde des Staatsanwaltschaft Potsdam gegen den Beschluss der
Kammer für Rehabilitierungsverfahren des Landgerichts Potsdam vom 22. Juni
2020 wird als unbegründet verworfen.**

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erhoben.

**Die notwendigen Auslagen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren trägt die
Staatskasse**

Gründe:

Der Senat nimmt zur Begründung zunächst auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug. Das Beschwerdevorbringen des Betroffenen rechtfertigt eine abweichende Beurteilung nicht.

Ergänzend bemerkt der Senat lediglich das Folgende:

Die Vermutung des § 10 Abs. 3 StrRehaG kann nur durch die positive Feststellung, dass die Unterbringung aus anderen als den dort genannten Gründen erfolgt ist, etwa aus Fürsorgeerwägungen (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 12. Februar 2020, Az.: 11 Ws Reha 2/20, zitiert nach juris). Das Landgericht hat diese Feststellung zu Recht nicht treffen können. Denn dazu hätte es etwa der Erkenntnis bedurft, dass die Unterbringung in einem Normalheim nicht ausgereicht hätte.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 14 Abs. 1, 4 StrRehaG, 473 Abs. 2 StPO.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht
ist ortsabwesend an der
Unterschrift gehindert

Richter
am Oberlandesgericht